

64. 1. Unter welchen Umständen ist der Mieter eines Kraftwagens Betriebsunternehmer im Sinne des § 1 öst. KraftfzG.?

2. Ist der Mieter, der den Wagen lenkt, Betriebsgehilfe des Vermieters im Sinne des § 8 öst. KraftfzG.?

3. Kann sich der Vermieter zur Abwehr seiner Haftung nach § 1 öst. KraftfzG. gegenüber einem Mieter des Wagens auf das Verschulden eines anderen Mieters berufen, der den Wagen lenkt?
 Österreichisches Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen vom 9. August 1908 (öst. ABBl. Nr. 162)
 — KraftfzG. — §§ 1, 2, 4 und 8. ABGB. §§ 1304, 1313a.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1939 i. S. M. u. a. (Bekl.)
 w. Pf. (Pl.). VIII 157/39.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erstbeklagte ist gewerbsmäßiger Kraftwagenvermieter. Der Zweitbeklagte, ein Berufsfahrer, hat von ihm am 20. September 1936 für eine kleine Gesellschaft einen Kraftwagen zu einer Vergnügungsfahrt für den Nachmittag gemietet. Hierbei hat er eine „Betriebsordnung“ unterschrieben, nach der sich der Mietpreis nach der Zahl der zurückgelegten Kilometer bemisst und der Mieter auf jede Haftung des Vermieters für Unfälle verzichtet. Mieter des Wagens war unstreitig „die kleine Gesellschaft“, zu welcher der Zweitbeklagte und der Kläger gehörten. Wie der Mietpreis aufgebracht werden sollte, steht nicht fest. Auf der Fahrt ereignete sich durch

Ver schulden des Zweitbeklagten, der den Wagen lenkte, ein Unfall, bei dem der Kläger schwer verletzt wurde. Dieser verlangt Schadenersatz. Der Erstbeklagte wendet ein: 1. daß nicht er, sondern die „kleine Gesellschaft“ Betriebsunternehmer gewesen, 2. daß der Kläger unentgeltlich befördert worden sei, 3. daß der Kläger und nicht der Erstbeklagte das Verschulden des Zweitbeklagten zu verantworten habe.

Das Erstgericht hat beide Beklagte verurteilt, und zwar den Erstbeklagten nach § 1 KraftfHG., da der Vermieter Betriebsunternehmer geblieben und der Kläger gegen Entgelt befördert worden sei. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger entgeltlich befördert worden sei, und damit die Frage nach der Haftung gemäß § 1 KraftfHG. offen gelassen, das Urteil des Erstrichters aber auch gegen den Erstbeklagten bestätigt, da dieser für das Verschulden des Zweitbeklagten als seines Betriebsgehilfen im Sinne des § 8 KraftfHG. hafte. Nur der Erstbeklagte hat Revision eingelegt. Sie führte zur Herabsetzung seiner Verurteilung auf die Hälfte.

Gründe:

1. Die Revision vertritt die Meinung, daß der Mieter des Wagens, also die kleine Gesellschaft, zu der der Kläger gehörte, Betriebsunternehmer geworden sei. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Betriebsunternehmer ist derjenige, dem der Betrieb des Wagens für eigene Rechnung und Gefahr überlassen wird. Voraussetzung hierfür ist, wie die Revision selbst unter Anführung einer Stelle aus dem Berichte des Abgeordnetenhauses meint, daß das Fahrzeug dem anderen „in die Disposition“ übertragen wird (Bartsch Kraftfahrrecht 3. Aufl. S. 15). Diese Voraussetzung kann zwar beim Mieter des Fahrzeuges zutreffen (Hämmerle Die Haftpflicht von Kraftfahrzeugbetriebern S. 35); doch bleibt der Vermieter regelmäßig Betriebsunternehmer, besonders wenn er den Wagenlenker stellt (Bartsch Das Kraftfahrzeuggesetz 2. Aufl. S. 16). Wer während der Mietzeit Betriebsunternehmer oder nach dem Sprachgebrauche des deutschen Gesetzes Halter ist, muß nach den Umständen des Falles beurteilt werden. Der Mieter ist Halter nur dann, wenn er während der Dauer der Miete über die Verwendung des Fahrzeuges nach Zeit und Ort zu bestimmen hat (Prug-Rindermann Das neue Straßenverkehrsrecht S. 396), wenn er also anzuordnen hat, wann und wohin gefahren wird.

In der vom Zweitbeklagten unterschriebenen Urkunde vom 20. September 1936 heißt es allerdings, daß der Mieter den Wagen „zum Betriebe für eigene Rechnung und Gefahr übernommen hat“. Allein nicht darauf kommt es an, welche Worte gebraucht werden, sondern welcher tatsächliche Zustand geschaffen worden ist. Die Halterfrage ist keine Rechts-, sondern vorwiegend Tatfrage (Müller Straßenverkehrsrecht 12. Aufl. S. 258). Im vorliegenden Falle würde es zwar für die Haltereigenschaft des Mieters sprechen, daß er die Lenkung des Wagens besorgte. Allein von einer „Disposition“ über den Wagen durch den Mieter kann nur gesprochen werden, wenn während der Mietdauer eine Entscheidung darüber zu fällen ist, ob eine Fahrt unternommen werden soll. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Wagen von vornherein für eine bestimmte halbtägige Fahrt gemietet wird, ist über den Wagen bereits „disponiert“. Die Haltereigenschaft kann gewiß auch für kurze Zeit begründet werden. Doch kann die Zeit von einigen Stunden nicht genügen. Allgemein wird anerkannt, daß die Erlaubnis, den Wagen in einzelnen Fällen oder nur einmal zu benutzen, nicht als Betriebsüberlassung gilt (E. B. Bd. XI Nr. 176). Für die Haltereigenschaft des Erstbeklagten spricht ferner der Umstand, daß der Preis nicht nach der Dauer der Miete, sondern nach der Zahl der zurückgelegten Kilometer berechnet wurde, so daß gesagt werden kann, daß der Wagen während der Fahrt zum Nutzen des Erstbeklagten betrieben wurde (E. B. Bd. XV Nr. 86). Der Betrieb eines Verleihunternehmens besteht eben im Vermieten. Es wäre gekünstelt, die vielen aufeinanderfolgenden Mieter als Betriebsunternehmer zu betrachten. Dabei würde der Umstand, daß nach der Sachlage der Erstbeklagte fortlaufend für die Unterbringung, Instandhaltung und Versicherung des Wagens und für den Betriebsstoff sorgt, außer acht gelassen.

Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß der Erstbeklagte während der Fahrt auf deren Gestaltung keinen Einfluß hatte, kommt nicht in Betracht. Er war insofern Herr der Fahrt, als er den Wagen zu dieser Fahrt in der gewählten Zeit bestimmt hatte. Daß der Eigentümer seine Herrschaft über den Wagen während der Fahrt persönlich ausübt, ist für die Fortdauer der Haltereigenschaft nicht erforderlich, in vielen Fällen sogar ausgeschlossen. Die Herrschaft wird dann durch den bestellten Lenker oder durch andere Personen ausgeübt, denen der Wagen anvertraut worden ist. Die Halter-

eigenschaft des Eigentümers wird nicht einmal durch eine von einem Angestellten unternommene verbotswidrige Schwarzfahrt unterbrochen (Slg. Bd. 50 Nr. 6620).

2. Hingegen kann dem Berufungsgericht darin nicht beigegeben werden, daß es den Erstbeklagten für das Verschulden des Zweitbeklagten nach § 8 KraftfG. verantwortlich macht. Nach dieser Gesetzesstelle haftet der Eigentümer für das Verschulden der Personen, deren er sich bei dem Betriebe bedient, insoweit es sich um ihre Dienstleistung beim Betriebe des Fahrzeugs handelt. Lehre und Rechtsprechung sind darüber einig, daß bei dieser Bestimmung nicht nur an Personen zu denken ist, die in einem Dienstverhältnis zum Eigentümer stehen, sondern daß die Haftung das Verschulden aller Personen umfaßt, die im Auftrage des Eigentümers eine technische Verrichtung beim Wagen besorgen. Die Entscheidung Rspr.¹⁾ 1936 Nr. 350 geht so weit, zu sagen, daß jedermann, der mit Wissen und Willen des Eigentümers ein Kraftfahrzeug lenkt, Betriebsgehilfe im Sinne des § 8 KraftfG. ist, es sei denn, daß ihm der Wagen für seine Rechnung und Gefahr zum Betrieb überlassen würde. Danach könnte eine beim Betriebe tätige Person nur entweder Betriebsgehilfe des Halters oder selbst Halter sein. In dieser Schärfe wird der Satz in der Entscheidung aber nicht einmal herausgearbeitet, da sie im weiteren Zusammenhange für die Haftung des Eigentümers einen von ihm erteilten Auftrag für notwendig erklärt. In der Entscheidung Rspr.¹⁾ 1938 Nr. 10 wird gesagt, daß der Mieter eines Wagens nicht Betriebsgehilfe des Eigentümers ist. Dieser Anschauung schließt sich der erkennende Senat an. Der Zweitbeklagte war nicht Betriebsgehilfe des Erstbeklagten, weil er nicht im Auftrage und zum Nutzen des Erstbeklagten, sondern für seine eigenen Belange selbständig tätig war.

Der Mieter und die Gehilfen des Mieters scheiden daher für den Kraftwagenverleiher aus dem Bereiche des § 8 KraftfG. aus.

3. Das hat zur Folge, daß eine Haftung des Erstbeklagten nur nach § 1 KraftfG. in Betracht kommt. Diese wäre nach § 4 KraftfG. ausgeschlossen, wenn der Kläger ohne Entgelt befördert worden wäre. Die Haftung des Eigentümers setzt aber keineswegs

¹⁾ Die Rechtsprechung, Herausg. v. Bankenverband (Fachverband der Aktienbanken und Bankgewerbetreibenden). D. S.

voraus, daß die bei der Beförderung geschädigte Person selbst ein Entgelt leistet. Der Familienvater, der für sich und seine Angehörigen einen Wagen nimmt, leistet das Entgelt für alle. Wer das Entgelt geleistet hat, ist gleichgültig; es genügt, daß der Betriebsunternehmer ein Entgelt für die Beförderung der geschädigten Person erhalten oder zu fordern hat. Im vorliegenden Fall umfaßt das vom Zweitbeklagten für die Fahrt zu entrichtende Entgelt die Beförderung aller Mitglieder der kleinen Gesellschaft; das ergibt sich schon daraus, daß diese, zu welcher der Kläger gehörte, Mieterin des Wagens war, so daß der vereinbarte Mietpreis die Beförderung aller ihrer Mitglieder deckt. Aus diesem Grunde haftet der Erstbeklagte nach § 1 KraftfzG., obwohl er das Verschulden des Zweitbeklagten nicht zu vertreten hat.

4. Ferner ist noch einzugehen auf den vom Erstbeklagten allerdings nicht ausdrücklich geltend gemachten Umstand, daß der Zweitbeklagte beim Mieten des Wagens nach Punkt 21 der von ihm unterschriebenen Betriebsordnung auf alle Ansprüche gegen den Vermieter verzichtet hat. Ein Verzicht auf Ersatzansprüche nach dem KraftfzG. ist an sich nicht ausgeschlossen, da das Gesetz seine Bestimmungen nicht für zwingend erklärt. Allein dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß es sich hierbei um eine Abmachung handelt, die über den im Namen aller Mitglieder der Gesellschaft geschlossenen Mietvertrag hinausgeht und für den Kläger schon deshalb unverbindlich ist, weil der Zweitbeklagte die für einen derartigen unentgeltlichen Verzicht nach § 1008 ABGB. erforderliche besondere Vollmacht nicht besessen hat.

5. Die Revision hat endlich vorgebracht (was in anderem Zusammenhange oben zu 2 erörtert worden ist), daß der Kläger den Erstbeklagten mit Unrecht für den Schaden verantwortlich mache, den der von ihm gewählte Wagenlenker und Mitmieter schuldhaft verursacht habe. Dieses Vorbringen enthält die Einwendung, daß der Kläger das Verschulden des Zweitbeklagten wie ein Selbstverschulden gegen sich gelten lassen müsse, und ist teilweise begründet. Der Kläger, der als Mitmieter dem Beklagten gegenüber zur ordnungsmäßigen Benutzung des Wagens verpflichtet ist, haftet für das Verschulden des Zweitbeklagten, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bei Verwendung des Wagens bediente, nach § 1313a ABGB. Daher trifft die Erfolgshaftung des Erstbeklagten mit der

Haftung des Klägers für das Verschulden des von ihm gewählten
Denkers zusammen, und dies muß entsprechend dem § 1304 ABGB.
zu einer Teilung des Schadens je zur Hälfte führen.